

TRAVEL IUS

Ausgabe 15, 27. Oktober 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius 15, 27. Oktober 2010

Zubringerflug fällt aus, Anschlussflug verpasst – welche Entschädigung ist zu bezahlen?

Diese Frage hat der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 14. Oktober 2010 beantwortet.

Ein Ehepaar hatte einen KLM-Flug Berlin – Amsterdam mit Anschlussflug nach Aruba gebucht. Ungefähr zwei Stunden vor Abflug in Berlin wurden die Flugscheine eingezogen und neue Flugtickets für den nächsten Tag ausgegeben. Das Ehepaar kam so einen Tag später als geplant in Aruba an.

Im Verfahren vor dem BGH war u.a. streitig, ob dem Ehepaar Ausgleichszahlungen gemäss der EU-Verordnung 261/2004 in der Höhe von 250 Euro oder 600 Euro zustehen. Der BGH führt zur Berechnung aus: Bei einem direkten Anschlussflug berechnet sich die Höhe der Ausgleichszahlung nicht einfach aufgrund des annullierten Fluges. Massgebend ist der letzte Zielort, der verspätet erreicht wird. Im vorliegenden Fall also Aruba. Aruba ist eine Langstreckendestination, sodass eine Ausgleichszahlung von 600 Euro/Passagier zu bezahlen ist.

Ein Hinweis zur Dauer eines solchen Verfahrens: Der ursprüngliche Flug war für den 3. Mai 2005 vorgesehen. Hierauf folgte "der Gang durch die Instanzen" bis zum Urteil des BGH vom 14.10.2010. Verfahrensdauer rund 5 1/2 Jahre. Da braucht es Ausdauer aufseiten der Passagiere

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung